

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	06.12.2016	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	06.12.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.12.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in 2016 zur Übernahme von Zahlungspflichten aus einer noch abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)

Betroffene Produktgruppe

11.12.04 - ÖPNV

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen in Höhe von 2.735.633,19 €

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld, folgenden Beschluss zu fassen, der Rat beschließt:

- dem Amt für Verkehr zur Erfüllung seiner aus einer mit dem NWL zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung resultierenden Zahlungspflicht in 2016 einen Betrag in Höhe von 2.735.634 € beim PSP-Element 11.12.04.02, Sachkonto: 52330000 außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung in gleicher Höhe erfolgt i. H. v. 1.035.634 € aus Mehrerträgen bzw. Minderaufwendungen im Amt für Verkehr und 1,7 Mio. € aus Minderaufwendungen bei den Zinsen für Kassenkrediten.

- Dem Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem NWL bezüglich der Rückforderung von Landeszuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der ÖPNV-Infrastruktur (Neubau einer Stadtbahn vom Hauptbahnhof bis Lohmannshof - Uni-Linie -) wird zugestimmt.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld beantragte am 25.09.1992 Landeszuwendungen nach dem GVFG-ÖPNV für die Förderung der Maßnahme „Neubau der Stadtbahnlinie vom Hauptbahnhof bis einschließlich Wendeschleife Lohmannshof (Uni-Linie)“. Gesamtvolumen der Baumaßnahme waren rund 127 Mio. €. Mit Bescheid vom 27.09.1995 wurde die Maßnahme mit einem Fördervolumen von 90% bewilligt. Der Bau der Uni-Linie erfolgte im Zeitraum 1995 - 2002. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises vom 25.09.2009 und unter Berücksichtigung der bewilligten Änderungsanträge wurde die Maßnahme abgerechnet und die bewilligte Zuwendung auf knapp 97,5 Mio. € festgesetzt.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Münster (SRPA) prüfte die Maßnahme im Jahr 2011. Mit Unterstützung durch das Rechtsamt konnten in einem längeren Diskussionsprozess zahlreiche Bedenken/Anmerkungen in einer Größenordnung von rund 500.000 € ausgeräumt werden. Letztlich blieb der NWL bei seiner (Rechts-) Auffassung, dass bei zwei Gleisbaugroßaufträgen schwere Vergabeverstöße i. S. d. Runderlasses des Finanzministeriums vom 16.08.2006 (I 1 - 0044 - 3/8) vorliegen und mehrere zahlungsbegründende Unterlagen nicht anerkannt werden können. Insgesamt wurde ein Rückforderungsbetrag i. H. v. 2.846.009,66 € (ca. 3 % der Fördersumme) ermittelt. Mit Ausnahme der Bemerkungen zu den beiden Gleisbaugroßaufträgen mit einer Fördersumme von rund 2,1 Mio. € konnten die übrigen Prüfungsbemerkungen mit einem Volumen von rund 0,75 Mio. € nach verwaltungsinterner Prüfung anerkannt werden. Eine Prüfbemerkung („Ortsleitungen“, Fördersumme: 80.000 €) wird seitens des NWL zunächst zurückgestellt und erst nach Entscheidung eines vergleichbaren Falls durch das OVG Münster abschließend beurteilt.

Bei den beiden strittigen Gleisbaugroßaufträgen handelt es sich um

- Gleisbauarbeiten auf der Strecke Voltmannstraße bis Haltestelle „Universität“ (Baulos 1210) und
- Gleisbauarbeiten auf der Strecke Haltestelle Universität bis Haltestelle „Lohmannshof“ (Baulos 1130).

Das SRPA hat in beiden Vergabeverfahren festgestellt, dass die Stadt Bielefeld erheblich gegen Vergabebestimmungen verstoßen und dadurch das jeweils annehmbarste Angebot unberücksichtigt gelassen habe.

In beiden Vergabeverfahren wurde die nachträgliche Annahme und Wertung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen zum Angebot vom SRPA moniert, da in den erstellten Ausschreibungsvorgaben der Ausschluss von Angeboten bei Unvollständigkeit der geforderten Unterlagen vorgesehen war.

Dieses wurde

- als fehlerhafte Zulassung von Angeboten, die nach § 25 Nr. 1 a) und b) VOB/A auszuschließen gewesen wären und
- als mangelhafte Wertung von späteren Erklärungen zu Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen

insgesamt als Vergabeverstoß gewertet.

Nach einem Erläuterungs- und Aufklärungsgespräch wurden von dem Bieter (der anschließend beide Aufträge erhielt) weitere ergänzende Unterlagen beigebracht und eine Korrektur der pauschalierten Angebotssumme zum Baulos 1130 (aufgrund fehlerhafter Ermittlung von Gleis- bzw. Schienenlängen) vorgenommen.

Dieses wurde jedoch als nachträgliche Verhandlung über Änderungen der Angebote oder Preise ebenfalls als Vergabeverstoß gewertet.

Die Verwaltung hat die jeweils beauftragten Kombinationsangebote als die technisch und wirtschaftlich geeignetsten Alternativen eingeschätzt. Der Argumentationslinie, dass die Auftragsvergaben zu beiden Losen zwar nicht völlig frei von vergaberechtlichen Fehlern erfolgt seien - es sich aber nicht um Vergabeverstöße handle, die als schwer oder schwerwiegend einzustufen seien, weil keine essenziellen Grundsätze des Wettbewerbsgebotes verletzt wurden und sie jedenfalls nicht zu einer unwirtschaftlichen Mittelverwendung geführt hätten, folgte das SRPA im weiteren Diskussionsverfahren nicht.

Die Annahme der vom SRPA für zuschlagsfähig gehaltenen nächstfolgenden Hauptangebote hätte deutlich höhere Ausgaben verursacht - für beide Lose zusammen insgesamt knapp 300.000 €.

Eine Prüfung des Rechtsamtes bezüglich der beiden Gleisbaugroßaufträge ergab, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Rückforderung der Zuwendungen in voller Höhe bei einer gerichtlichen Überprüfung Bestand haben wird und mithin eine Klage gegen einen entsprechenden Rückforderungsbescheid voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben würde.

Dass auch bei diesen beiden Gleisbaugroßaufträgen die wirtschaftlichste Lösung ausgewählt wurde, welches aus heutiger Sicht einen weitestgehend reibungslosen Stadtbahnbetrieb auf der Linie 4 gewährleistet, ist bei der rechtlichen Einschätzung (leider) außer Betracht zu lassen.

Der NWL hat der Stadt Bielefeld nunmehr angeboten, alternativ zum Erlass eines Rückforderungsbescheides eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Vorteil dieser Lösung wäre neben dem zeitnahen Abschluss des Verfahrens eine zeitliche Begrenzung der für den Rückforderungsbetrag zu zahlenden Zinsen auf 3,5 Jahre (411.359,44 €).

Insgesamt beträgt die Rückforderungssumme somit 3.257.369,10 €. Ein Teilbetrag i. H. v. 521.735,91 € konnte bereits im Rahmen des Haushaltsvollzugs in den vergangenen Jahren an den NWL überwiesen werden, so dass ein Restbetrag i. H. v. 2.735.633,19 € verbleibt.

Die Deckung i. H. v. 1.035.634 € erfolgt aus

- PSP-Element 11.02.07.01, Sachkonto 43110000 (100.000 €),
- PSP-Element 11.12.01.02.0001, Sachkonto 43110000 (200.000 €),
- PSP-Element 11.12.01.02.0004, Sachkonto 43110000 (370.000 €) und
- PSP-Element 11.12.01.02.0001, Sachkonto 52420100 (365.634,00 €)

sowie i. H. v. 1,7 Mio. € aus dem PSP-Element 11.16.01.03, Sachkonto 55170000.

Nach Ziffer III. 4 der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 vom 21.06.2016 sind Verbesserungen bei Erträgen/Einnahmen - sofern nicht ausdrücklich zweckgebunden - ausschließlich zur Verbesserung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen. Etwas anders gilt, sofern für die Leistung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Voraussetzung ist hier erfüllt.

Der zunehmenden (rechtlichen) Komplexität von Vergabeverfahren wurde auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) mit der Einrichtung einer „Zentralen Vergabestelle“ im Jahr 2011 Rechnung getragen, so dass zukünftig auch Vergabeverfahren im VOB-Bereich von dort rechtsicher begleitet werden können und insoweit (formale) Vergabefehler erheblich erschwert werden.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss